

**Satzung
der Stadt Plauen über die Einrichtung eines
Jugendparlaments
[Jugendparlamentssatzung]**

Vom 02.03.2007

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2005-06-09	11/05-3	2005-06-20	95	2005-07-15	7/8	11	
Satzung	2007-03-01	32/07-2	2007-03-02	121	2007-04-05	4	11	2007-04-06
Änderung	2007-05-24	36/07-1	2007-05-25	122	2007-06-08	6	13	2007-06-09

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendparlaments

(1) Die Stadt Plauen richtet ein Jugendparlament ein und fördert seine Arbeit. Die Einrichtung des Jugendparlaments und dementsprechend die Regelungen dieser Satzung sind als Angebot an Plauener Jugendliche bzw. junge Erwachsene zu verstehen.

(2) Das Jugendparlament befasst sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, insbesondere mit Schul-, Freizeit- und Sportangelegenheiten, soweit sie in den Entscheidungsbereich der Stadt Plauen fallen. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Plauen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

Das Jugendparlament besteht aus mindestens 10 und höchstens 30 Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen. Die Mandatsverteilung richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der einzelnen Arten öffentlicher Schulen (Mittelschulen, Förderschulen, Gymnasien, BSZ) zueinander, wobei jede Schule ein Grundmandat für einen von ihr gewählten Mandatsträger erhält. Von den Sitzen können auch Sitze für Personen, die keiner Schule und keiner Schulart zugeordnet sind (freie Mandate), zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Schularten und freien Mandate wird ein halbes Jahr vor der Wahl durch Beschluss des Jugendparlaments festgelegt.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und bei der Wahl mindestens 12 und maximal 25 Jahre alt sind. Die Wahlperiode der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.

(2) Die Bewerber für ein Mandat werden nach demokratischen Grundsätzen innerhalb der einzelnen, in § 2 genannten Schularten bzw., für die Grundmandate, innerhalb der einzelnen Schulen aufgestellt. Die Bewerber für die freien Mandate werden stadtweit auf einer Liste aufgestellt. Die Bedingungen für die Aufstellung regelt der Zentrale Wahlvorstand, der vom Oberbürgermeister der Stadt Plauen, auf Vorschlag des Jugendparlaments, berufen wird. Der Zentrale Wahlvorstand teilt die aufgestellten Bewerber unter Beifügung deren Zustimmungserklärungen der Stadtverwaltung für ihre Unterstützungsaufgaben rechtzeitig schriftlich mit.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird soweit erforderlich von der Stadtverwaltung unterstützt.

(4) Die Wahl der anteiligen, kein Grundmandat tragenden Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend der gemäß § 2 für die einzelne Schulart zur Verfügung stehenden Sitze erfolgt innerhalb der jeweiligen Schulart, von den Schülern einer Schulart können nur die für diese aufgestellten Bewerber gewählt werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen, jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Sitze, die Bewerber der jeweiligen Schulart, die die meisten Stimmen innerhalb der Schulart erhalten haben.

Für die Wahl der Grundmandatsträger gelten voranstehende Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der einzelnen Schulart die einzelne Schule tritt.

Für die Wahl der Träger eines freien Mandats gelten voranstehende Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschränkung auf eine Schulart oder Schule nicht gilt und Wähler alle Wahlberechtigten sein können.

(5) Das Nähere wird vom Jugendparlament in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind Jugendliche und junge Erwachsene, die eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und bei ihrer Wahl mindestens 14 und maximal 25 Jahre alt sind.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Jugendparlaments, bei dem im Laufe der Wahlperiode die Voraussetzung gemäß § 4, eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen zu besuchen oder den Hauptwohnsitz in Plauen zu haben, wegfällt, scheidet mit dem Wegfall aus dem Jugendparlament aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt jeweils der Bewerber der betreffenden Schulart, bei Grundmandaten der betreffenden Schule, bei freien Mandaten der Bewerber dafür, mit den meisten Stimmen nach.

(2) Wenn ein Mitglied sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegen möchte, muss es dies dem Jugendparlament schriftlich mitteilen.

(3) Fehlt ein Mitglied des Jugendparlaments mehrmals unentschuldigt bei dessen Sitzungen, kann ihm durch Beschluss des Jugendparlaments mit der Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder das Mandat entzogen werden. Der Entzug ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und ihm ist in einer Jugendparlamentssitzung, möglichst in der nächsten, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Sofern Sitze im Jugendparlament nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr mit Bewerbern der jeweils zum Ersatz berechtigten Schulart, bei Grundmandaten der betreffenden Schule, bei freien Mandaten mit Bewerbern dafür, besetzt werden können, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend. Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament 10 unterschreiten, sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.

§ 6 Rechte des Jugendparlaments

(1) Der Stadtrat soll das Jugendparlament hören, bevor er Beschlüsse über Angelegenheiten aus dem Geschäftskreis des Jugendparlaments gemäß § 1 Abs. 2 fasst. Dazu erhält das Jugendparlament in diesen Angelegenheiten Rederecht im Stadtrat und seinen Gremien. Das Jugendparlament kann im Rahmen seines Geschäftskreises Anträge zur Beschlussfassung im Stadtrat oder den zuständigen Gremien dem Oberbürgermeister vorlegen. Der Oberbürgermeister der Stadt Plauen entscheidet über die Behandlung der Anträge.

(2) Das Jugendparlament erhält ein Budget von 3 TEUR pro Jahr. Die Verwendungsmöglichkeiten werden mit dem Bürgermeister des Geschäftsbereichs I und dem Fachbereich Finanzverwaltung der Stadtverwaltung abgestimmt. Das Jugendparlament macht dafür Vorschläge zur Mittelverwendung. Die Mittelverwendung ist dem zuständigen Bereich bis zum 01. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr nachzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Jugendparlaments sowie die Zusammenarbeit mit dem Stadtrat.

(2) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes findet spätestens 28 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Jugendparlamentswahlen statt.

§ 8 Inkrafttreten